



Rechtsgrundlagen

BauGB Baugesetzbuch
 BauNVO Baunutzungsverordnung
 PlanZV Planzieneverordnung
 HfBO Hessische Bauordnung
 HfGO Hessische Gemeindeordnung
 BauGB-MaßnahmenG Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch
 GaVO Hessische Garagenverordnung
 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 HAGBNatSchG Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
 BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz
 HDStSchG Hessisches Denkmalschutzgesetz
 UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ortsrecht der Stadt Hünfeld

Satzung über die Baugestaltung der Randbereiche der Stadt Hünfeld
 (Baugestaltungssatzung – Randbereiche)

Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in den Bebauungsplänen in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
 Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

Planzieneerklärung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z. B. 0,4 max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
 z. B. 0,6 max. Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
 z. B. II Zahl der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

O offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

1.4 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
 Schulen
 Feuerwehr

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.5.1 Straßenverkehrsflächen
 1.5.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

1.6 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität

1.7 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch

1.8 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
 Verkehrsgrün

1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

1.9.1 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:
 Bäume

1.10 Sonstige Planzeichen

1.10.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1.10.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugelandes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO)

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 11 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) mit Einschränkung
 Zulässig sind nur die unter Abs. 2 aufgeführten Nutzungen.
 Die unter Abs. 3 Nr. 4 und 5 aufzunehmenden Nutzungen sind unzulässig.

Mischgebiet (§ 6 BauNVO) mit Einschränkung
 Zulässig sind nur die unter Abs. 2 Nr. 1 – 5 aufgeführten Nutzungen. Unzulässig sind die unter Abs. 2 Nr. 6 – 8 aufgeführten Nutzungen.

2.2 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 Die Flächen außerhalb der Baugrenze sind von Bebauung freizuhalten, sofern es sich nicht um Nebenanlagen im Sinn von § 14 BauNVO handelt.

2.3 Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 Zufahrten sind in wasserundurchlässigen Materialien auszuführen, wie z. B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder breittüfteliger Pflaster.

2.4 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
 Nebenanlagen sind bis zu einer Traufhöhe von maximal 3,00 m zulässig.

2.5 Freiflächengestaltung

Auf die Möglichkeit einer Einbindung der Gehirnen für die Erhaltung von Niederschlagswasser nach Grundstücksfläche, für mit Natur- und Verbundflächen oder ähnliche Wege befestigte Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwasserbetrags- und Grünflächen der Stadt Hünfeld, wird hingewiesen.

Die im Bereich der Wohnnutzung vorhandenen Grundstücksflächen sind als strukturelle Haugärten zu gestalten.
 Die Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Straße und vorderer Gebäudeflücht (Vorfahrten) sind, soweit nicht als Zuwege und Zufahrten genutzt, als zusammenhängende Grünflächen anzulegen. Kies- und Steinschüttungen sowie großflächige Pflasterungen sind unzulässig. Auf nicht zwingend erforderliche Flächenversiegelungen ist grundsätzlich zu verzichten.
 Darüber hinaus ist pro angefangene 200 m² überbauter und versiegelter Grundstücksfläche jeweils ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm (nach DIN 18916) mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm oder ein standortgerechter ggf. kleinkroniger Laubbau (H. 3 x v., Stammumfang mind. 16 cm) zu pflanzen.
 Für die Grundstücksflächen ist ein mindestens einer Grundstücksgrenze auf der gesamten Länge eine mindestens zweifelhafte freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zur Pflanzung können hier standortgerechte und landschaftstypische Sträucher nach Wahl des Grundstückseigentümers verwendet werden.
 Eine Pflanzung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.
 Auffüllungen und Abgräbungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m ab Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

Die Grundstückseigentümer sind zur dauerhaften und fachgerechten Pflege der zu pflanzenden Bäume und Sträucher verpflichtet.
 Wenn eine Ersatzpflanzung erforderlich wird, ist diese umgehend in der nächst folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzperiode beginnt am 25.09. und endet am 31.03. des jeweiligen Folgejahres.
 Die Baumkronen sollen in ihrer natürlichen Ausprägung nicht beeinträchtigt werden und dürfen nur aus baulich-technischen Gründen geschnitten werden.
 Außerdem gelten die weiteren Festlegungen der Hünfelder Baumschutzsatzung.

2.6 Einfriedigungen (§ 5 Abs. 10 Nr. 6, § 91 Abs. 1 Nr. 3, 7 HfBO)

Geschlossene Einfriedigungen in Form von Mauern und / oder Gabionen sind unzulässig. Im Bereich von Terrassen im direkten Anschluss an die Gebäude sind Sichtschutzwände mit einer Länge von maximal 6,00 m und einer Höhe von maximal 1,80 m über der natürlichen Geländeoberfläche je Grundstück zulässig.

Lebende Einfriedigungen in Form von Heckenanpflanzungen sind zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe von maximal 0,80 m ab Oberkante Verkehrsfläche / Gehweg zulässig, ansonsten bis zu einer Höhe von 1,20 m ab Oberkante Geländeoberfläche zulässig. Einfriedigungen zu Fuß- und Wirtschaftswegen sind als hinterpflanzte Maschendraht- oder Stabgitterzäune bis zu einer Höhe von 1,50 m ab Oberkante Geländeoberfläche zulässig.

Offene Einfriedigungen in Form von Staketenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Doppelpostentischen Sichtschutzzäunen sind im Wohngebiet bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig, bei den Flächen für den Gemeinbedarf bis zu einer Höhe von 1,80 m.

Abgräbungen, Aufschüttungen, Bodenmodellierungen

Randbegrenzungen wie Sockel, kleine Mauern, Stützmauern usw. sind zur Freihaltung eines Licht-Raum-Profiles einseitig zulässig:
 Bei allen Baugrundstücken mit vorgelagertem Gehweg sind vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m ab Oberkante Gehweg im fertigen Zustand zulässig.
 Bei allen Baugrundstücken, die direkt an öffentliche Straßen grenzen, ohne dass ein Gehweg vorgelagert ist, sind 0,50 m des Baugrundstücks, gemessen vom Straßenrand (Hinterkante Bordstein) bis zur oben genannten Randbegrenzung oder Aufschüttung komplett baulich freizuhalten und vorgenannte Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m ab Oberkante Straße im fertigen Zustand zulässig.

3. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (auf Grundlage des § 91 HfBO)

3.1 Satzung über die Baugestaltung der Randbereiche in der Kernstadt und in den Stadtteilen

Für die gestalterischen Vorgaben und insbesondere für die Gestaltung der Dächer / Dachaufbauten etc. gilt die Satzung über die Baugestaltung in den Randbereichen einschließlich der grafischen Darstellungen und Beispiele und der Lageliste hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Geltungsbereich in der gültigen Fassung, soweit sie den übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht widerspricht.
 Ferner gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

3.2 Stellplatzsatzung

Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Abblösesatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Baumschutzsatzung

Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3.4 Dachgestaltung

Stoffgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese nur an maximal einer Seite zurückspringen.
 Hinsichtlich der Dachgestaltung gilt die Baugestaltungssatzung der Stadt Hünfeld, soweit nichts anderes festgelegt wurde.
 Abweichende Festlegungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

Botendenkmäler
 Wenn bei Erdarbeiten Botendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

Planungsphase
 Es ist Aufgabe der Bauherrschafft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.

Gewässerrandstreifen
 Gemäß § 23 HWG (Hessisches Wasserhaushaltsgesetz) ist der Gewässerrandstreifen im Innerbereich von fünf Metern von baulichen Anlagen freizuhalten. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sind Geländeveränderungen, Befestigungen und sonstige Anlagen unzulässig.

Hinweise

Hinweis zum nachträglichen Bodenschutz:
 Ergibt sich im Zuge von Bodengriffen Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 Abs. 2 HAIBodSchG (Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung) die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuziehen.

Hinweis zum vorangehenden Bodenschutz:
 Bei der Bauausführung sind die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMULV) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Hausbauer“ und „Bodenschutz für Bauaufseher“ zu beachten.

Hinweis zum Immissionsschutz:
 Die Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass die Beurteilung von Lärm, ausgehend von Open-Office-Anlagen wie z. B. eine Klimaanlage, den Vorgaben der „LA-Immission“ unterliegt. Die Vorgaben sind zu beachten und entsprechend anzuwenden.

Hinweis zu Flächen von Stellplätzen:
 Auf die Möglichkeit einer Einbindung der Gehirnen für die Erhaltung von Niederschlagswasser nach Grundstücksfläche, für mit Natur- und Verbundflächen oder ähnliche Wege befestigte Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwasserbetrags- und Grünflächen der Stadt Hünfeld, wird hingewiesen.

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser insbesondere zur Gartenbewässerung benutzt werden. Falls die Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen beabsichtigt ist, darf dieses nur über ein getrenntes Leitungssystem einer anderweitigen Nutzung in Haus und Garten zugeführt werden.

Liegen Baugelände am Hang, besteht ein erhöhtes Risiko von einströmendem Oberflächenwasser, z. B. bei Starkregen, aus dem Baugelände selbst und aus den Außengebieten in das Baugelände. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sich und sein Wohnumfeld entsprechend der örtlichen Topographie vor erkrankbaren Übersatungsschlag durch Sturzregensfälle abzusichern. Der Abfluss und das Versickern von Niederschlägen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein bleiben und werden.

Neuanpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sogenannte „Rückenstützen“ für Bordsteine, wie z. B. „T 8“ o. a. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschädigungsfrei gedeuldet. Durch die Grundstückseigentümer werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen gedeuldet. Den Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende Geländeangleichungen selbst auszuführen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungshöhe in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu berücksichtigen und in ihrem Bestand zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baupflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1988; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baupflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Herstellung der Hausanschlüsse ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Hierzu können ggf. Leitrohre vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg verlegt werden.

Brandschutz und Löschwasserversorgung

Unter Hinweis auf das vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) im Einvernehmen mit dem Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen und unter Mitwirkung von Vertretern der zuständigen Landesbehörde ausgearbeitete Arbeitsblatt W 405 für eine Bauart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungs- und harter Bedachung, Stand Oktober 2018, wird durch die Stadt Hünfeld der Grundschutz der Löschwassermenge von 48 cm³ nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (cm³)“ unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung gedeuldet. Darüber hinausgehenden Löschwasserbedarf haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Telefon und Strom

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien (z. B. der Telekom) zu informieren. Die entsprechende Kabelschutzanweisung ist zu beachten.

Empfehlungen für die Außenbeleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieersparnis und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

Empfohlen werden:
 1. voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, upward Light Ratio ULR 0%
 2. Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, von 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung
 3. niedrige Lichtpunkt Höhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m
 4. Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED
 5. Leuchtdichten von max. 50 cd/m² für kleinflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

vorhandene Bebauung mit Hausnummer
 vorhandene Fundstücke mit Bezeichnung
 vorgeschlagene, nicht verbindliche Flurstücksgrenze
 Höhenlinien
 Bemessung

5. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.02.2023 die Aufstellung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“ beschlossen. Die Durchführung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Der Beschluss wurde am 11.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Hünfeld, 17.04.2023

Tschesnok
 Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauplanungsverfahren wurde am 11.03.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 13.03.2023 bis 13.04.2023 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Entwurfs des Bebauungsplans hat.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 13.03.2023 bis 13.04.2023 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

3. Auslegungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 12.07.2023 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“ beschlossen.
 Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 14.08.2023 bis einschließlich 14.09.2024 öffentlich ausgelegt.
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 05.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 18.09.2023

Tschesnok
 Bürgermeister

4. Erneute Auslegung
 Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.02.2024 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“ beschlossen.
 Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 11.03.2024 bis einschließlich 11.04.2024 öffentlich ausgelegt.
 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 09.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 16.04.2024

Tschesnok
 Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
 Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 04.07.2024 den Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“ als Satzung beschlossen.

Hünfeld, 05.07.2024

Tschesnok
 Bürgermeister

6. Bekanntmachung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
 Der Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Michelsrombach „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“ wurde am 13.07.2024 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 15.07.2024

Tschesnok
 Bürgermeister

HÜNFELD KONRAD ZUSE STADT

Bebauungsplan Nr. 21 der Stadt Hünfeld „Zwischen Rombach und Bussardstraße“ Gemarkung Michelsrombach, Flur 6, 7 und 22 bei gleichzeitiger Aufhebung der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Hünfelder Höhe / Katzenhecke“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1a „Hinterm Jägerhaus“

Michelsrombach

Maßstab: 1 : 1.000 (1200 x 600mm)
 Bearbeitet: Stadtbaumeister Hünfeld
 Dipl.-Ing. Quinker
 Datum: 15.07.2024